

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HETTSTADT
Landkreis Würzburg
Mitgliedsgemeinden: Greußenheim und Hettstadt



Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt, Rathausplatz 2, 97265 Hettstadt

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Wir verwalten:

- Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt
- Gemeinde Greußenheim
- Gemeinde Hettstadt
- Kommunale Verkehrsüberwachung Hettstadt

Dienstgebäude:

Rathausplatz 2, 97265 Hettstadt

Telefon: 0931 - 46861 - 0
Telefax: 0931 - 46861 - 50
E-Mail: rathaus@hettstadt.bayern.de
Internet: <http://www.hettstadt.de>
Internet: <http://www.greussenheim.de>

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 8.00-12.00 Uhr
Donnerstag: 15.00-18.00 Uhr

Ihr Zeichen,
Ihr Schreiben vom
Email 20.02.2020

Unser Zeichen (bitte angeben),
Sachbearbeiter
GB 1/11-6371-2020-Het- Schm
Herr Schmidt

Telefon (0931),
E-Mail:
46861-13
michael.schmidt@hettstadt.bayern.de

Zi.-Nr. Hettstadt,
10 19.04.2021

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

Aufhängen oder Aufstellen von Plakaten, Bannern, Bauzaunbanner
Anlässlich Bundestagswahl am 26.09.2021

Anlagen: 15 Aufkleber für Werbeträger

Sehr geehrter Herr Huber,

von Ihnen wurde Antrag gestellt, Wahlwerbepлакate im Gemeindegebiet Greußenheim und Hettstadt (innerhalb der gelben Ortstafeln) aufzustellen.

Hiermit erhalten Sie die Genehmigung zur:

~~Aufhängung bzw. Aufstellung von Plakaten (A0/A1)~~



~~Aufhängung von Bannern~~



~~Aufstellung von sog. Bauzaunbannern~~



Veranstaltung: Bundestagswahl am 26.09.2021

Werbezeitraum: 13.08.2021 bis 02.10.2021

Auflagen:

Es werden für das Gemeindegebiet Greußenheim 5 Wahlwerbepлакate und für das Gemeindegebiet Hettstadt 10 Wahlwerbepлакate für o.g. Werbezeitraum genehmigt.

Ein Aufhängen und Befestigen an den neuen Straßenbeleuchtungsmasten in Greußenheim (Hauptstraße Höhe Rathaus - Historische Lampen) und in Hettstadt (Würzburger Straße und Greußenheimer Straße) wird nicht gestattet. Plakatständer in diesem Bereich sind erlaubt.

Bitte verwenden Sie für die Aufstellung der Werbeträger die mitgelieferten Aufkleber. Zusätzliche Werbeträger ohne diese Aufkleber werden kostenpflichtig entfernt und der Entsorgung zugeführt.

Die Plakate, Banner oder sog. Bauzaunbanner müssen am 6. Tag nach Ende der Bundestagswahl – somit der 02.10.2021 (Nachts 24:00 Uhr) beseitigt sein. Sollte eine Beseitigung nicht erfolgen, so werden die Beseitigungskosten an Sie weiter verrechnet.

Werden die Werbeträger auf privatem Grundstück aufgestellt bzw. aufgehängt, so sind die notwendigen Genehmigungen selbst einzuholen.

Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren und den Straßenverkehr nicht behindern (Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden).

Der Fahrverkehr darf in keinsten Weise und der Fußgängerverkehr nicht übermäßig behindert werden. Personen mit Rollstühlen und Kinderwagen müssen jederzeit passieren können. Dies gilt auch und gerade wegen der Kinder, die auf Grund ihrer Größe von den Plakaten völlig verdeckt werden und daher weder den herannahenden Verkehr beobachten noch von diesem wahrgenommen werden können. Aus Verkehrssicherheitsgründen ist deshalb das Anbringen von Plakatwerbung an Kreuzungen und Fußgängerüberwegen zu vermeiden.

Auf Mittelstreifen als Teil des Verkehrsraumes kann aus Gründen der Sicherheit u. Leichtigkeit des Verkehrs keine Wahlwerbung gestattet werden.

Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. Ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. Beschädigungen oder notwendige Entfernungen von bzw. an Verkehrseinrichtungen gehen zu Ihren Kosten.

Im unmittelbaren Umkreis der Wahllokale ist eine Plakatierung nicht zulässig. Die Standorte der Wahllokale erfahren Sie im Wahlamt des Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt (Fr. Feil 0931-46861-14).

Außerdem müssen die Werbeträger für die notwendige Windlast ausreichend konzipiert sein.

Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.

Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie Instand zu setzen.

Anschrift und Rufnummer der für die Aufstellung und Überwachung der Werbeträger zuständigen Person muss aufgebracht sein.

Für die Erteilung der Genehmigung erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt auf Grund der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen gemäß Gebührentarifnummer 612 eine Gebühr von

0,00 € (Kostenfrei wg. Bundestagswahl)

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Schmidt